



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca) | Radnicowe łopjeno

30. Jahrgang | Nr. 5/2021

Forst (Lausitz), den 13. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Rückerstattung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung Seite 2

3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) Seite 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 3

Beschlüsse

Beschlüsse der 14. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 13.10.2021 Seite 3

Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 29.10.2021 Seite 3

Andere Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 Seite 4

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Deponie Forst-Autobahn der Deponieklasse I“ im Landkreis Spree-Neiße in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 4

Bekanntmachung über die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Buschweg und für das Straßenbauvorhaben Grabenweg zwischen Grabenweg und Buschweg einschließlich Straßenbeleuchtung in Forst (Lausitz) Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße - Aktualisierung von Nutzungsarten Gemarkung Groß Bademeusel Seite 7

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages am 14.11.2021 Seite 7

Nächste Ausgabe Seite 7

Der Fachbereich Bürgerservice informiert
• Öffnungszeiten allg. und Jahresende Seite 7

Der Fachbereich Bauen informiert:
• Aktuelle Baumaßnahme Seite 7

Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) informiert:
• Neu: Tierisch interaktiver Lesespaß Seite 8

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert:
• Jahresrückblick Rosengartensaison 2021 Seite 8

• Terminvorankündigung: Neujahrskonzert 2022 Seite 8

Besondere Momente in der Adventszeit mit dem Motto: „Forster Advent“ Seite 9

Vereine

Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz)
• Forster Museumsverein pflegte Gedenkstätte Seite 10

Forster Seesportklub e. V.
• Pokale beim Seesportmehrkampf Seite 10

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 11

Sonstiges

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 11

Hilfetelefon Seite 11

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Rückerstattung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 29.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Forst (Lausitz), die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Forst (Lausitz) gezahlt worden sind, werden nicht verzinst zurückgezahlt.

(2) Bereits entstandene aber noch nicht veranlagte Beiträge werden nicht mehr erhoben.

(3) Die Rückzahlung der Beiträge, die aufgrund bestandskräftiger Bescheide gezahlt wurden, erfolgt an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Eigentümer des Grundstückes ist, für das der Beitrag gezahlt wurde. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht ein Nutzungsrecht für das Grundstück, tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Ein Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt wurde und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist dies der Fall, bleibt die Anspruchsberechtigung des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anspruchsberechtigt.

(5) Der Rückzahlungsanspruch wird 24 Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.11.2021



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) vom 23.01.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.10.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers, mit dem die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge gemessen wird. Es wird zwischen den Größen Q_3 4m³ (Nenngröße Qn 2,5) und größer Q_3 10m³ (Nenngröße Qn 6 und größer)/Sonderzähler unterschieden. Bei Verbundwasserzählern wird die Gebühr für die höhere Wasserzählergröße berechnet. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundgebühr) beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) je Wasserzähler Q_3 4m ³
(Nenngröße Qn 2,5) | 57,00 Euro/Jahr |
| b) je Wasserzähler $> Q_3$ 10m ³ und Sonderzähler
(Nenngröße Qn 6 und größer) | 255,00 Euro/Jahr |

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Mengengebühr) beträgt

4,12 Euro/m³.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser beträgt

4,12 Euro/m³.

§ 4 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt für jeweils 50 m² tatsächlich bebauter und befestigter Fläche

33,10 Euro/Jahr.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.11.2021



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. L S.158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17 [Nr.8]) in Verbindung mit §§ 24 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. // 96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2021 für das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

- | | |
|------------|--|
| 28.11.2021 | Adventsleuchten in der Rosenstadt (gesamtes Stadtgebiet) |
| 12.12.2021 | Weihnachtsmarkt rund um die Stadtkirche St. Nikolai (gesamtes Stadtgebiet) |

(2) Entfällt das besondere Ereignis im Sinne des Absatzes 1, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2**Schutz der Arbeitnehmer**

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- (1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
 - die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2.) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.11.2021



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 14. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 13.10.2021

Vorlage: SVV/0308/2021

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Grabenweg, zwischen Grabenweg und Buschweg, einschließlich Straßenbeleuchtung in Forst (Lausitz).

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Grabenweg, zwischen Grabenweg und Buschweg, einschließlich Straßenbeleuchtung in Forst (Lausitz).

Vorlage: SVV/0310/2021

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Buschweg in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Buschweg in Forst (Lausitz).

Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 29.10.2021

Vorlage: SVV/0322/2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendungs des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloß gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung: Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ vom 31.12.2020 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 43.280.587,67 Euro festgestellt. Der Jahresgewinn von 1.477,27 Euro wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Vorlage: SVV/0325/2021

Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloß aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Herrn Jens Handreck und Herrn Uwe Schmidt für das Wirtschaftsjahr 2020.

Vorlage: SVV/0326/2021

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2021 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die DONAT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen.

Die Werkleiter des Eigenbetriebes wurden beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Vorlage: SVV/0316/2021

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Rückerstattung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Rückerstattung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Vorlage SVV/0317/2021

3. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die „3. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)“ in der Fassung der Anlage 1 (Mengen- und Grundgebühr).

Vorlage SVV/0318/2021

Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 - 7) für das Jahr 2022.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage SVV/0330/2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz).

Vorlage SVV/0327/2021

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ in Höhe von 1.500.000,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 21.09.2021 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.500.000,00 Euro bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Vorlage SVV/0311/2021

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Entbehrlichkeit des Grundstücks, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 814, gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Verkauf des Grundstücks, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 814, mit einer Gesamtgröße von 225 m², gelegen Hermann-Löns-Straße.

Vorlage SVV/0312/2021

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1152/11, gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1152/11 (Größe 563 m²), gelegen im Grabenweg 43, 03149 Forst (Lausitz).

Andere Bekanntmachungen

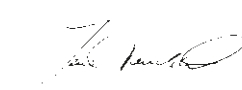
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes “Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)” und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 29.10.2021 mit Beschluss Nr. SVV/0322/2021 die Jahresrechnung 2020 des Eigenbetriebes “Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)” gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0325/2021 der Werkleitung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab dem 15.11.2021 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) beim Eigenbetrieb “Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)” Promenade 9, Zimmer 212 öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 01.11.2021

Eigenbetrieb

“Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)”



Jens Handreck
Kaufmännischer Werkleiter



Uwe Schmidt
Technischer Werkleiter

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Deponie Forst-Autobahn der Deponiekategorie I“ im Landkreis Spree-Neiße in der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Forst (Lausitz) auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat der Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) mit Antrag vom 04. Februar 2021 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021 öffentlich ausgelegt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft plant als Vorhabenträger, die Erweiterung des bestehenden Deponiekörpers, um einen Schüttbereich III (SB III) für mineralische Abfälle,

der Deponieklasse DK I, der Deponie „Forst-Autobahn“.

Das Bauvorhaben erstreckt sich in der Gemarkung Forst (Lausitz) über Flur 38, Flurstücke 22, 31, 32 sowie in der Gemarkung Groß Jamno, Flur 2, Flurstücke 147 und 148. Der beantragte Erweiterungsbereich der Deponie „Forst-Autobahn“ befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Eigentum des Antragstellers sind.

Die Deponie „Forst-Autobahn“ besteht aus einem bereits ca. 6 ha stillgelegten, gesicherten und rekultivierten Altteil (Schüttbereich SB I) und einem westlich daran anliegenden, ca. 2,5 ha großen in Betrieb befindlichen Erweiterungsteil (Schüttbereich SB II) mit einer Basisabdichtung. Der geplante Schüttbereich III (SB III) schließt sich westlich und südlich an den bestehenden Schüttbereich II (SB II) an.

Die Errichtung des geplanten Schüttbereich III soll in zwei Bauabschnitten (BA I und BA II) zeitlich versetzt erfolgen. Für den SB III beträgt die abfallrechtliche Deponiefläche, einschließlich des Deponiekörpers und der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen insgesamt 7,4 ha. Von diesen 7,4 ha sind ungefähr 4,2 ha für die Herstellung eines Basisabdichtungssystems der beabsichtigten Erweiterungsflächen vorgesehen. Die verbleibenden ca. 3,2 ha sind für die Deponieumfahrung, Randbereiche, Lagerflächen, Grünflächen, den Randdamm sowie für die Errichtung weiterer Betriebseinrichtungen geplant.

Das Gesamtverfüllvolumen des SB III beträgt insgesamt 556.000 m³. Bei einer jährlichen Abfallmenge von ca. 30.000 t/a, ergibt sich daraus ein Betriebszeitraum von rund 30 Jahren.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

IV. Auslegung der Planunterlagen

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Beschränkungen wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom

22.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/info/auslegung-antragsunterlagen> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), im Fachbereich Stadtentwicklung, im 2. Obergeschoss nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten.

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 16 UVPG über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Vorhabensbeschreibung (Ordner 1)
- Baugrundgutachten (Ordner 1, Anhang 4)
- Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm (Ordner 2, Anhang 7)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Ordner 2, Anhang 7)
- Emissionsprognose für Staub und Geruch (Ordner 2, Anhang 7)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Ordner 2, Anhang 8)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 2, Anhang 9)
- Artenschutzfachbeitrag (Ordner 2, Anhang 10)
- Erfassung von Brutvögeln (Ordner 2, Anhang 10)
- Faunistische Kartierungen (Ordner 2, Anhang 10)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Gliencke. Bei ihr sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Webseite der Stadt Forst (Lausitz) unter <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm>.

Außerdem sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen gem. § 20 des UVPG über das einschlägige zentrale Internetportal, „UVP-Portal der Bundesländer“ unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/422> einsehbar.

V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis zum **21.01.2022** (Ende der Einwendungsfrist, § 21 Abs. 2 UVPG; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels), bei der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Gliencke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens sowie die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, über die Einwendungen unterrichtet.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Landkreises Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, See-

burger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an den Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Stadt Forst (Lausitz), den 26.10.2021



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Bekanntmachung über die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Buschweg und für das Straßenbauvorhaben Grabenweg zwischen Grabenweg und Buschweg einschließlich Straßenbeleuchtung in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 13.10.2021 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Buschweg (SVV/0310/2021) und die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Grabenweg zwischen Grabenweg und Buschweg einschließlich Straßenbeleuchtung in Forst (Lausitz) (SVV/0308/2021) bestätigt.

Die Planunterlagen zu den Bauvorhaben können in der Zeit **vom 15.11.2021 bis 17.12.2021** im Technischen Rathaus, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Raum 303, eingesehen werden. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Sicherheitsbestimmungen erfolgt die Einsicht in die Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch unter 03562-989414 oder per E-Mail (k.reiche@forst-lausitz.de) erfolgen. Der Zutritt in das Verwaltungsgebäude ist grundsätzlich nur mit Mund- und Nasenbedeckung möglich. Die Händedesinfektion erfolgt bitte im Eingangsbereich.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

In der **Stadt Forst (Lausitz)**, Gemarkung **Groß Bademeusel**, Fluren **1, 2 und 3** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter
Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages am 14.11.2021

Die Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag 2021 findet am **Sonntag, den 14.11.2021 um 11 Uhr auf dem Hauptfriedhof Forst am OKTAGON** mit einer Kranzniederlegung zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft statt.

Die Bürger der Stadt Forst (Lausitz), Mitglieder der Parteien und Vereinigungen, Vertreter der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und Kirchen sind eingeladen, an dieser Gedenkveranstaltung der Stadt Forst (Lausitz) teilzunehmen.

Die Rede anlässlich des Volkstrauertages hält die Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz), Frau Simone Taubenek. Unterstützt wird die Gedenkveranstaltung durch den Bund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und die Bundeswehr.

Für Spenden zur Erhaltung der Kriegsgräberstätten sowie Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die im Rahmen der alljährlichen Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge getätigt werden können, steht vom 01.10.2021 - 30.11.2021 folgende Überweisungsschrift zur Verfügung:

Stadt Forst (Lausitz)
Sparkasse Spree-Neiße
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE74 1805 0000 3402 0000 74
Verwendungszweck: Spende Kriegsgräberfürsorge
Verwendungszweck: 55.3.01.200 / 4148 0000
(bei gewünschter Spendenquittung bitte Absenderanschrift angeben)

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (6/2021) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 18. Dezember 2021.

Redaktionsschluss ist am Donnerstag, dem 2. Dezember 2021.

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

Öffnungszeiten im Bürgeramt

Das Bürgeramt ist für die Besucher zu folgenden Sprechzeiten erreichbar.

Montag und Freitag	9 – 13 Uhr
Dienstag	9 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 – 16 Uhr

Das Bürgeramt ist an folgenden Samstagen von 9 – 12 Uhr geöffnet:

20.11.2021

04.12.2021 und 18.12.2021

Durch die Brückentagsregelung zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Bereiche der Stadtverwaltung vom 27.12.2021 bis 31.12.2021 für den Besucherverkehr geschlossen.

Das Bürgeramt bietet in dringenden Angelegenheiten am **Montag, dem 27.12.2021 und Mittwoch, dem 29.12.2021** in der Zeit von 9 – 13 Uhr **nach vorheriger Terminvereinbarung** Sprechstunden an.

Die Terminabsprache kann telefonisch unter 03562 989530, per Mail unter buergeramt@forst-lausitz.de oder persönlich zu den o. g. Sprechzeiten vorgenommen werden.

Der Fachbereich Bauen informiert

In Ausführung befinden sich (Arbeitsstand 29.10.2021):

Straßenbau Grabenweg (geplante Bauzeit: 02.11.2020 bis Dezember 2021) Der Abschnitt Forstweg bis Sandweg ist fertiggestellt. Im Straßenabschnitt Sandweg bis Triebeler Straße wurde das Straßenbeleuchtungskabel verlegt. Mit den Straßenbauarbeiten konnte zwar in dieser Woche begonnen werden, es müssen jedoch noch 8 Stück Schmutzwasseranschlussleitungen erneuert werden.

Straßenbeleuchtung Goethestraße, An der Rennbahn, Siedlerweg und Meisenweg (geplante Bauzeit: 07.06.2021 bis Oktober 2021)

Die Verlegung der Stromkabel ist überwiegend erfolgt, in der Goethestraße ist die Verlegung abhängig vom Baustand der Erneuerung der Gasleitung. Im Siedlerweg, An der Rennbahn und in der Goethestraße beginnt die Aufstellung der Masten und Teilinbetriebnahme der Straßenbeleuchtung. Die Straßenbeleuchtung im Meisenweg ist fertiggestellt.

Sanierung des Sowjetischen Ehrenfriedhofes, hier: Sanierung der Mauer und der Kleinen Obelisk (Bauzeit: August bis November 2021)

Die Fundamentarbeiten für den Mauerbau sind weitestgehend abgeschlossen, die Kleinen Obelisk erhalten noch ihren Farbanstrich und die Namenstafeln müssen angebracht werden. Die Bauleistungen werden witterungsabhängig weitergeführt.

Waldwegbau verlängerter Preschener Weg (September bis Oktober 2021) Die Baumaßnahme ist fertiggestellt.

Neugestaltung Platz des Friedens (geplante Bauzeit: Oktober 2021 bis Oktober 2022) Es erfolgt die Baufeldfreimachung (Rundungs- und Kronenschnittmaßnahmen, Wege- und Ausstattungsrückbau). Das Bauvorhaben wird kampfmitteltechnisch begleitet.

Umgestaltung einer Fläche auf dem kommunalen Friedhof im Ortsteil Groß Jamno (geplante Bauzeit: 01.10.2021 bis 30.11.2021) Die Fäll- und Baumschnittarbeiten sind durchgeführt worden.

Folgende Maßnahmen befinden sich in Ausschreibung oder in Bauvorbereitung:

- **Sanierung Umlaufgraben Euloer Bruch** (geplante Bauzeit: 18.10.2021 – 28.02.2022) Die Maßnahme wurde vergeben.
- **Neubau eines Spielplatzes im Ortsteil Klein Jamno** (geplante Bauzeit: 01.04.2022 bis 31.05.2022) Die Maßnahme wurde vergeben.
- **Zaunbau Friedhof Keune** (geplante Bauzeit: 25.10.2021 bis 30.11.2021) Die Maßnahme wurde vergeben.

Folgende Maßnahmen befinden sich in der Planung:

- Sanierung des Russischen Ehrenfriedhofes, 2. Abschnitt Sanierung des Großen Obeliskens und 1. Abschnitt Landschaftsbauarbeiten Ehrenfriedhof (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau Grabenweg, zwischen Grabenweg und Buschweg (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau Buschweg (Ausführungsplanung)
- Straßenbeleuchtung An der Malxe (Genehmigungsplanung)
- Ersatzneubau Brücke Falkenstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau Muskauer Straße, von Skurumer Straße bis Triebeler Straße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Cottbuser Straße, zwischen Pension Haufe und Euloer Straße (Vorbereitung zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens n. § 17 FStrG)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Euloer Straße, zwischen Cottbuser Straße und Falkenstraße (Vorbereitung zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens n. § 17 FStrG)
- Straßenbeleuchtung Cottbuser Straße und Euloer Straße im Zuge der B 112 ABS 112, Ortsdurchfahrt Forst (Lausitz) (Vorplanung)
- Änderung der Eisenbahnunterführung im Zuge der Eisenbahnstrecke 6205 (Cottbus – Forst) in km 21,220 über die Euloer Straße (Entwurfsplanung)
- Erstmalige Herstellung der Dorfstraße Ost im Ortsteil Sacro (Grundlagenermittlung)
- Straßenbeleuchtung Quartier Noßdorf II (Schwerinstraße, Akazienstraße, Kastanienstraße, Birkenweg, Pappelstraße, An der Malxe, Buchenstraße) (Vorplanung)

Tierisch interaktiver Lesespaß in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Lesen ist wichtig, bildet, fördert die Fantasie und ist gleichzeitig eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Die Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen beständig zu stärken und zu fördern ist eine wichtige Aufgaben der Stadtbibliothek Forst (Lausitz).

Ein interaktiver Lesetrainer unterstützt die Mitarbeiterinnen der Einrichtung jetzt dabei. Die Luka-Erlebniswelt wartet im Kinderbereich darauf von kleinen Leseratten ausprobiert zu werden.

Die niedliche Eule mit den großen Augen liest gedruckte Kinderbücher vor und unterstützt somit das eigenständige Lesen von Kindern. Das Konzept kombiniert digitales mit analogem Lesen. Die vorinstallierten Titel auf der Eule stehen für alle Kinder in einem separaten Regal zum „Vorlesen lassen“ und Ausleihen bereit. Ermöglicht wurde die Anschaffung des Lesetrainers und des zugehörigen Kinderbuchpakets mit 100 Titeln über das Soforthilfeprogramm „Vor Ort für Alle“. Im Frühjahr folgte die Stadtbibliothek dem Bewerbungsauftrag für die entsprechenden Fördermittel.

Mit dem Soforthilfeprogramm „Vor Ort für Alle“ fördert der Deut-



Foto: Stadtbibliothek Forst (L.)

sche Bibliotheksverband bundesweit zeitgemäße Bibliothekskonzepte in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohner*innen.

Ziel ist es, Bibliotheken als „Dritte Orte“ auch in ländlichen Räumen zu stärken.

„Vor Ort für Alle“ ist ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands (dbv) im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Die Fördermittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert**Eine besondere Saison 2021 im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) ... ein kleiner Rückblick**

Noch zum Jahreswechsel hätte sich wohl niemand vorstellen können, dass auch das Jahr 2021 aufgrund der COVID-Pandemie auch weiterhin große Teile des gesellschaftlichen und privaten Lebens durcheinander bringen würde.

Auch die Hoffnung, der Ausfall der traditionellen Rosengartenfesttage 2020 wäre eine historische Ausnahme, musste leider ad acta gelegt werden. Wiederum musste so manches geplante Konzert abgesagt werden, zum zweiten Mal auch die Rosengartenfesttage. Unter den besonderen Umständen war 2021 dennoch eine gelungene Saison im historischen Park.

Sobald es die äußeren Umstände zuließen und kleinere Veranstaltungen mit den nötigen Sicherheits- und Abstandsregelungen im Freien möglich waren, wurde die Anzahl der Rosengarten Sonntage auf 2 Sonntage im Monat erweitert und zum Flanieren eingeladen. Die unterschiedlichsten Programme erfreuten sich großer Beliebtheit – von Flamenco über hervorragende Klassik bis Theater.

Die Krönung der 30. Rosenkönigin Ende Juni war die erste größere Veranstaltung auf großer Bühne seit langer Zeit, mit der „Pücklerkarawane“ kam ein neues Veranstaltungsformat hinzu.

Die Besucherzahlen waren im Mai und Juni nicht zuletzt aufgrund der pandemischen Auswirkungen (Grenzschießung zu Polen, teilweise Testpflicht zu Veranstaltungen) deutlich unter dem Durchschnitt der Vorjahre. In der 2. Saisonhälfte, mit den Rosengarten Sonntagen und dem Abflauen der Corona-bedingten Unsicherheiten war die Entwicklung der Besucherzahlen wiederum recht erfreulich und über dem langjährigen Durchschnitt.

Weiterhin waren deutliche Verschiebungen in der Besucherstruktur festzustellen. Mit den immer noch vorhandenen Einschränkungen für Gruppenreisen waren in diesem Besuchersegment sehr wenige Gäste zu verzeichnen, im Bereich der Individualtouristen und Familien gab es eine insgesamt positive Entwicklung.

Auf die neue Saison dürfen Sie gespannt sein: Rosenneuheiten und Sommerblumen sind natürlich bereits bestellt. Im kommenden Jahr wird der Rosengarten aufgrund umfangreicher Förderung aus dem Interreg VA-Programm der Europäischen Union einige bauliche Verbesserungen erfahren. Die Baumaßnahmen werden zeitlich so geplant, dass der Rosengenuss zur Hauptblütezeit natürlich dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Terminankündigung:**NEUJAHRSKONZERT 2022**

1. Januar 2022 / 17 Uhr Stadtkirche St. Nikolai in Forst (Lausitz)

Konzert: Tenöre4you

Toni Di Napoli & Pietro Pato sind einem großen Publikum bereits aus zahlreichen Fernsehauftritten bekannt. Die Künstler laden alle Gäste zu einem großartigen Konzert ein, mit Melodien, die jeder kennt.



Foto: Christian Weißkirchen

Die Tenöre4you präsentieren Lieder in perfekter Pop-Klassik Mischung mit grandiosem, erstklassigem Live-Gesang in italienischem Gesangsstil.

Ein spektakuläres Programm mit einer Mischung von ausgelassener Fröhlichkeit und berührenden Melodien gibt den Konzertauftritt in der Stadtkirche St. Nikolai in das neue Jahr.

Eine Veranstaltung der Rosenstadt Forst (Lausitz) und der Evangelischen Kirchengemeinde.

Eintritt frei/Kollekte erbeten!

Weitere Informationen

Touristinformation Rosenstadt Forst (Lausitz),

Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz),

Tel.: 03562 989-350

E-Mail: info@forst-information.de

Forster Advent



„Forster Advent“ ist das Motto für die Adventszeit in unserer Stadt. Zu erleben sind besondere Momente mit kleinen und großen Events in Familie zum Genießen.

Schauen Sie sich um, wie liebevoll die Stadt geschmückt sein wird und welche kreativen Ideen im Stadtbild umgesetzt werden.

Nutzen Sie die Angebote besonders in der Vorweihnachtszeit. Sie sind das Gesicht unserer Stadt.

Neben den täglich wechselnden Adventstürchen werden weiterhin folgende Aktionen angeboten:

1. Adventswoche

Freitag - 26. November von 9 - 17 Uhr und Samstag - 27. November 2021 von 9 - 12 Uhr

Stiefelaktion

An diesen Tagen können wieder die Stiefel im Kompetenzzentrum Forst zum Befüllen abgegeben werden.

Die Aktion richtet sich an Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren aus dem Stadtgebiet Forst (inkl. Ortsteile)

Samstag - 27. und Sonntag - 28. November von 16 - 20 Uhr

Beleuchtungsaktion - Fassaden im Advent

Pestalozziplatz,

Medizinische Schule

Für das leibliche Wohl sorgt die Tuchfabrik 2.0

Sonntag - 28. November von

14 - 18 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag

Sonntag - 28. November

15 - 18 Uhr

140 jähriges Bestehen der Forster Feuerwehr mit Vorführungen der Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung von Adventskranzbrand, Feuerlöschtraining und Spritzfeuerwehrmänner.

16:30 Uhr wird der Weihnachtsmann eintreffen.

Montag - 29. November und Mittwoch 1. Dezember von 15.30 bis 17.30 Uhr

Laternenbasteln im Stadtteiltreff, Berliner Straße 3 / Es sind leere Milchkartons bitte mitzubringen.

Mit Anmeldung: menge@bqs-gmbh-doebern.de



Foto: Patrick Lucia

2. Adventswoche

Samstag - 4. und Sonntag 5. Dezember von 16 - 20 Uhr

Beleuchtungsaktion - Fassaden im Advent

Brandenburgisches Textilmuseum/Sorauer Straße

Für das leibliche Wohl sorgt die Tuchfabrik 2.0

Samstag - 4. Dezember

Paddeln. Träumen. Leuchten.

Mit Kanus und Laternen zur Traumfabrik

10 - 16 Uhr

Weihnachtspaddeln mit Lausitz Kanu, Einstieg „Am Wehr“/Ausstieg an der „Traumfabrik“, Sorauer Straße

Touren: 12/13/14 & 15 Uhr

Erwachsene: 7,50 Euro, Kinder bis 12 Jahre: 3,00 Euro

Anmeldung bis 3. Dezember unter: 0178 7508687 o. per Mail: bootstouren@lausitz-kanu.de

12 - 18 Uhr

Weihnachtsmärktchen „Traumfabrik“, für das leibliche Wohl sorgt das Heim(e)lich

Fackeln basteln, Spindelbaum schmücken, Feuerschalen, Illuminationen & regionale Produkte

12.30 und 14.30 Uhr

Fabrikführungen max. 25 Pers.

Erwachsene: 10 Euro, Kinder bis 12 Jahre: 5 Euro

Anmeldung bis 3. Dezember: gut-fabrik@gmx.de

16 Uhr

Lichterfahrt der Forster Rosenkönigin

(Aussichtspunkte auf den 3 Mühlgrabenbrücken Wehrinsel, am Schwimmbad und bei dem Bootshaus)

17 Uhr

Laternenumzug für die ganze Familie von der „Traumfabrik“ zur Musikschule

Samstag - 4. Dezember, 17 Uhr

THEATER FÜR DIE GANZE FAMILIE: Eine Weihnachtsgeschichte nach Charles Dickens

Gastspiel des Ensembles Schlossfestspiele Ribbeck/Forster Hof

Ticket Vorverkauf: Touristinformation Forst (Lausitz)

Montag 6. bis Sonntag - 12. Dezember

Stiefelaktion

In dieser Zeit werden die von den Forstern abgegebenen und vom Kompetenzzentrum und den Händlerinnen und Händlern gefüllten Kinderstiefel in den Geschäften zum Suchen und Abholen aufgestellt.

3. Adventswoche

Donnerstag - 9. bis Sonntag - 12. Dezember

Forster Weihnachtsmarkt rund um die Stadtkirche St. Nikolai

täglich ab 14 Uhr: Der traditionelle Weihnachtsmarkt lädt zum Flanieren und Genießen: kulinarische Köstlichkeiten, weihnachtlichen Angebote, Weihnachtszoo & stimmungsvolles Rahmenprogramm.



Foto: Andreas Franke

täglich ab 15 Uhr: Bühnenprogramme

(Programm siehe Veranstaltungsflyer und unter www.forst-lausitz.de)

Samstag - 11. und Sonntag 12. Dezember von 16 - 20 Uhr

Beleuchtungsaktion - Fassaden im Advent

Neues Rathaus/Lindenstraße

Sonntag - 12. Dezember von 14 - 18 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag

4. Adventswoche

Freitag - 17. Dezember, 15 Uhr

Buchlesung für die ganze Familie: „Weihnachten im Wald“

Buchhandlung Berger, Cottbusser Straße 27a

Freitag - 17. Dezember, 19 Uhr

Weihnachtskonzert des Landespolizeiorchesters in der Stadtkirche St. Nikolai

Freitag - 17. bis Sonntag 19. Dezember von 16 - 20 Uhr

Beleuchtungsaktion - Fassaden im Advent

Stadtkirche St. Nikolai

Für das leibliche Wohl sorgt die Tuchfabrik 2.0

Mitmach-Aktionen für alle!

Bommel

Eine Bommel-Girlande soll die Cottbuser Straße (Fußgängerzone) in der Adventszeit schmücken. In den Farben grün, gelb oder rot und mit einem Durchmesser von 6 bis 10 cm kann jeder mitmachen.

Abgabe bis 19.11.2021 von Mo. - Do., 8 - 15 Uhr und Freitag von 8 - 14 Uhr im Kompetenzzentrum oder Mo. - Do. 9 - 17 Uhr und Fr., 9 - 15 Uhr in der Touristinformation Forst

Wichteljule

Jeder kennt Schrottlichteln - Dinge, die nicht mehr gebraucht werden, können auch anderen noch Freude bereiten. An der Apotheke (Cottbusser Str.) und am Stadtteiltreff (Berliner Straße) kann man täglich von 9 bis 18 Uhr die Paketstation füllen und selbst ein Päckchen mitnehmen.

Herzlichen Dank an alle Partner, Unterstützer & Förderer!

Stand: 01.11.2021/Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen: www.forst-lausitz.de

Für Fragen: Kompetenzzentrum Forst e. V.

Vereine

Forster Museumsverein pflegte Gedenkstätte der einstigen Bewohner von Pforten

1998 haben ehemalige Bewohner von Pforten eine kleine Gedenkstätte auf dem Friedhof in Brody eingerichtet. 23 Jahre später sind die meisten von ihnen verstorben oder hochbetagt.

So geriet die Anlage zunehmend aus dem Blick. In diesem Jahr war sie schon kaum noch zu erkennen.



Fotos: Museumsverein Forst

In einem deutsch-polnischen Arbeitseinsatz haben Freunde vom „Brody/Pforten Virtual Museum“ und Mitglieder des Museumsvereins Forst die Parzelle wieder hergerichtet. Neben der Arbeit gab es aber auch spannende Entdeckungen zur Gräberkultur des 19. Jahrhunderts. Erstaunlich viele deutsche Grabsteine und Platten von einstigen Lehrern, Schmiedemeistern, königlichen Postbeamten und Militärs, die noch in Völkerschlacht 1813 kämpften, sind auf dem westlichen Friedhofsabschnitt erhalten geblieben. Manch eine Platte erzählt ganze Lebensgeschichten.

Pokale für den Forster Seesportklub e. V.

Am Samstag, dem 23. Oktober 2021, ging es beim Seesportmehrkampf in Leipzig um den 32. Löwenpokal.

In 14 Altersklassen wurden die besten beim Knoten, Werfen und Laufen ermittelt. Den Löwenpokal gab es für den Sieger mit den meisten Punkten aller Altersklassen.

In dieser Wertung belegte Mario Kuschel vom Forster Klub den 2. Platz mit seinem Sieg in der AK12.

Hedi Kuschel gewann in der AK Mädchen vor Evangeline Schubert. Josephine Schubert belegte den 3. Platz in der AK Jugend und Kathleen Kuschel war Siegerin AK 9.



v. l. n. r.: Kathleen, Hedi, Josephine, Evangeline und Mario
Foto: FSK

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe łopjeno
Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Město Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin,
Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 ·
Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg



Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
Telefon: (03562) 98 30 23

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)
Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst

Max (Rüde)

6 Jahre, Mischling

Max ist ein kleiner Mischlingsrüde mit 6 Jahren, welcher nachweislich von seiner deutschen Besitzerin in Polen ausgesetzt wurde. Er wurde angebunden und musste 2 Tage und Nächte in dieser Position ausharren. Nun ist er 8 Wochen bei uns, und es ist an der Zeit, ein schönes Zuhause für ihn zu finden. Max braucht Zeit, um sich an neue Menschen zu gewöhnen. Wir sehen Max eher als Einzelhund ohne Kinder. Er ist gesund und fit und geht gern spazieren. Wir freuen uns auf Interessenten.



Foto: privat

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81
Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Sonstiges

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Caritas-Dienststelle Forst

Kegeldamm 2

03149 Forst

Tel.: 03562 669808

Mobil: 0172 2930883

Fax: 03562 6989989

E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: <https://beratung.caritas.de/behinderung-und-psychische-erkrankung/registration?aid=271>

Gruppenzeiten KBS Forst

Montag bis Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Das aktuelle Programm bitte gern erfragen per Telefon, E-Mail oder Homepage.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2650

Hilfetelefon

Für Hilfe suchende oder betroffene Frauen ist ein vom Bundesministerium und Bundesamt gefördertes **HILFETELEFON** freigeschaltet, welches **vertraulich und kostenfrei** rund um die Uhr angerufen werden kann.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zu allen Formen von Gewalt unter der Rufnummer 08000 116 016 und online auf www.hilfetelefon.de.



Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 17 Fremdsprachen. Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.

Informationen gibt es auch bei der Stadt Forst (Lausitz) über die Gleichstellungsbeauftragte, Susanne Joel, Telefon: 03562 989102.

Anzeige(n)

Urlaub und Erholung garantiert!



www.zellertal-online.de
Tourist Info Arnbruck
tourist-info@arnbruck.de
Tel: 09945 / 94 10 16



zellertal
macht glücklich

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!



**Wir
beraten Sie
gerne!**



WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberaterin vor Ort

Karin Jach berät Sie gerne.

0171 1524571 | karin.jach@wittich-herzberg.de

**Super Leistung, kleiner Preis:
unsere Kfz-Versicherung**
Jetzt bis 30.11. wechseln!

**MITMACHEN
UND GEWINNEN!**
3 x 1 VW GOLF GTE
IM WERT VON JE CA.
38.000 €



Abbildung
ähnlich

Den Teilnahmebogen zum Gewinnspiel erhalten Sie bei Ihrem hier genannten Ansprechpartner. Teilnahmeabschluss ist der 30. Nov. 2021. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist unabhängig von der Durchführung eines Beratungsgesprächs sowie vom Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter HUK.de/gewinnspiel-auto. Viel Glück!

Noch mehr sparen? Vergleichen Sie einmal Ihre Kfz-Versicherung mit der HUK-COBURG. Mit uns sparen Sie oft mehrere Hundert Euro.

**Vertrauensfrau
Kerstin Murek**
Tel. 03562 6999160
kerstin.murek@HUKvm.de
HUK.de/vm/kerstin.murek
Sorauer Str. 71
03149 Forst
Di. 9.00–12.00 Uhr
Mi. 15.00–17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig



www.Blumenspenden.de

 **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Holzfenster
dauerhaft schön,
außen Alu, innen Holz



Fenster • Türen • Treppen
Tischlermeister Jan Mickisch
PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

Gleich Beratungstermin vereinbaren:
Guben
03561 551576

“Gaststätte Rennbahn Forst“

sucht erfahrenen, leistungsfähigen **Gastwirt** zur Wiedereröffnung der Bahnanlage Pfingsten 2023.

Interessenten schreiben bitte an:

RA G. Wilms, E-Mail: info@ra-wilms-berlin.de

**Inkontinenz – wir sorgen dafür,
dass sie in Ihrem Alltag keine Rolle spielt.**



» persönliche, diskrete und kompetente Beratung
» kostenloser Musterversand
» Belieferung deutschlandweit
» Versorgung über Rezept möglich
» hervorragendes Preisniveau
» bereits über 20.000 zufriedene Kunden



Kostenfrei anrufen: 0800 2547747
Mo bis Fr 8 – 18 Uhr

**AB2021 – Ihr CODE für eine
GRATIS-Packung Vorlagen
bei Ihrer ersten Bestellung.**

INFOS: www.alippi.de



Hilfe in **schweren** Stunden 

BESTATTUNGSCHAUS

„Friedensruh“ GmbH

Trauer braucht Vertrauen

 (03562) **2077** · 03 149 Forst (L.) · Gerberstr. **4**
Bestattungshaus@friedensruh-forst.de

Friedhöfe gut fürs Stadtklima

Anzeige

Friedhöfe sind mehr als Orte der Trauer und der Hoffnung. Viele Friedhöfe übernehmen insbesondere in Städten durch ihre naturnahe Gestaltung etwa die Funktion eines Naherholungsgebiets. Doch die Flora und Fauna auf Friedhöfen erfüllt noch weitere wichtige Aufgaben: Feinstaub wird aus der Luft gefiltert und das Stadtklima nachhaltig verbessert.

GdF

Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH
Ihr Helfer in schweren Stunden

Forst, Alexanderstr. 11 **Döbern, gegenüber Busbahnhof**
0 35 62/64 81 **0 35 60 0/33 08 30**
Mo. - Fr. 09:00 - 16:00 Uhr Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Nach Absprache andere Termine und Hausbesuche möglich.

Dem Leben einen würdigen Ausklang geben

Erd-, Feuer- und Seebestattung
Eriedigung aller mit dem Trauerfall notwendigen Arbeiten



